



ZENTRALSTELLE FÜR MEDIZINALTARIFE UVG
SERVICE CENTRAL DES TARIFS MÉDICAUX LAA
SERVIZIO CENTRALE DELLE TARIFFE MEDICHE LAINF

ALPENQUAI 28, POSTFACH 4358, 6002 LUZERN

Titel: Gutachter-Tarif UV/MV

Tarifnummer: 051

Inkraftsetzung: 1. Januar 2026

Bearbeitungsstand: 20. November 2025

Version: V1.00 / 1. Januar 2026

Tarifparteien: - Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
- Suva, Abteilung Militärversicherung

Realisiert durch die Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (ZMT) / Kontakt: www.mtk-ctm.ch

© Inhalt und Darstellung dürfen nur mit Zustimmung der ZMT (Zentralstelle für Medizinaltarife UVG) geändert werden.

Inhaltsverzeichnis

01 Leistungspositionen.....	3
-----------------------------	---

Kapitel 01: Leistungspositionen

2 Ärztliches Gutachten, pro 1 Min.

Gültigkeit	01.01.26 - 31.12.99
CHF Leistung	6.13 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	01

Ein Gutachten ist eine im Auftrag vorgenommene Beurteilung durch einen für die Fragestellung(en) ausgewiesenen Facharzt hinsichtlich grundsätzlicher und/oder umstrittener Probleme von Krankheit, Unfall und von versicherungsspezifischen Fragen, auch ohne direkten Bezug zur aktuellen Behandlungssituation des Versicherten. Die Modalitäten werden vorgängig zwischen Auftraggeber und Auftragnehmehmer schriftlich vereinbart.

Die Position ist im Zusammenhang mit der Erstellung eines ärztlichen Gutachtens oder eine mit dem Gutachten in Zusammenhang stehenden Untersuchung des Patienten abzurechnen. Mit dem vereinbarten Pauschalbetrag sind sämtliche Leistungen (ärztliches Gutachten sowie alle Untersuchungen) abgegolten.

Bei Express-Aufträgen erfolgt die Abrechnung gemäss individueller Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Express-Aufträge werden mit der Tarifposition 2a als Zuschlagsleistung in Rechnung gestellt.

Limitation:

Keine Limitation, da Modalitäten vorgängig schriftlich vereinbart werden.

2a Expresszuschlag ärztliches Gutachen

Gültigkeit	01.01.26 - 31.12.99
CHF Leistung	> 0.00 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	01

Die Höhe des Expresszuschlags wird im Hinblick auf einen festgelegten Ablieferungstermin zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart.

Der Expresszuschlag kann vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden, falls die Terminvorgabe eingehalten wird.

Die Anwendung bleibt besonderen Fällen vorbehalten; die Ausrichtung eines Expresszuschlags kann, wenn eine solche bei der Auftragerteilung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, nicht nachträglich eingefordert werden.

Limitation:

Abrechnung gemäss spezieller Vereinbarung mit dem Kostenträger.